



Vertrag zum Kauf von Bürgerbrennholz

zwischen

Gemeinde Flörsbachtal
Hauptstraße 14
63639 Flörsbachtal
(Verkäufer)

und

(Käufer)

- § 1 Die Gemeinde Flörsbachtal verkauft das Bürgerbrennholz unter jeglichem Ausschluss der Rückgabe.**
- § 2 Bestellungen werden nur in schriftlicher Form dieses Vertrages akzeptiert.**
- § 3 Bürgerbrennholz darf nur an Personen verkauft werden, welche in Flörsbachtal ihren 1. Wohnsitz haben und einen Feuerstätten Nachweis des Schornsteinfegers vorweisen kann. Der Feuerstättenbescheid des Käufers muss diesem Vertrag als Anlage beigefügt werden.**
- § 4 Der Lagerort des Brennholzes wird dem Bürger nach Zahlungseingang ausgehändigt.**
- § 5 Das Brennholz ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erhalt des Abfuhrscheins abzufahren, sollte das Brennholz nach Ablauf dieser Frist vom Käufer nicht abtransportiert worden sein, geht das Holz in das Eigentum der Gemeinde über und bereits erfolgte Zahlungen werden dem Käufer erstattet.**

(Datum, Ort)

(Unterschrift, Verkäufer)

(Unterschrift, Käufer)